

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0823/2012
Amt/Aktenzeichen Dezernat VI/61 26 A 125/IV/A	Datum 15.05.2012	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 22.05.2012			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Anhörung	23.05.2012	Ö
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	31.05.2012	Ö
Stadtrat	Entscheidung	13.06.2012	Ö

<p><b>Betreff:</b> Aufhebung Bebauungsplan "A 125/IV" Bebauungsplan Altstadttangente - Bereich Dagobertstraße - Teil IV Aufhebung (A 125/IV/A) hier: - Behandlung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB - Beschluss der Aufhebung als Satzung gem. § 10 BauGB - Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB</p>
<p>Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen</p> <p>Mainz, 16.05.2012</p> <p>gez. Marianne Grosse</p> <p>Marianne Grosse Beigeordnete</p>
<p>Mainz,</p> <p>Michael Ebling Oberbürgermeister</p>

## Beschlussvorschlag:

Der **Stadtvorstand** / der **Bau- und Sanierungsausschuss** / der **Ortsbeirat Mainz-Altstadt** empfehlen, der Stadtrat beschließt

1. Die Zurückweisung bzw. Aufnahme der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB,
2. unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange den Bebauungsplan

"Altstadttangente - Bereich Dagobertstraße - Teil IV Aufhebung (A 125/IV/A)" als Satzung mit Begründung gem. § 10 BauGB,

3. die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB.

### **1. Erfordernis der Aufhebung des Bebauungsplanes "A 125/IV"**

Der Bebauungsplan "Altstadttangente - Bereich Dagobertstraße - Teil IV (A 125/IV)" ist seit dem 27.04.1981 (geheilt am 19.04.1991) rechtskräftig und hat ursprünglich Baurecht für den Teilabschnitt der Altstadttangente zwischen Einmündung Dagobertstraße und Einmündung Rheinstraße geschaffen. Weiter sichert er den Flächenanspruch zum Ausbau der Knotenpunkte Neutorstraße/ Holzhofstraße.

Das letzte Teilstück der Neutorstraße bildet zusammen mit dem benachbarten Grundstück der Neutorschule und dem gegenüberliegenden ehemaligen Betriebsgrundstück, das mittlerweile in das Eigentum der Stadt Mainz übergegangen ist, das potentielle Baugrundstück für den Neubau des Archäologischen Zentrums Mainz. Die Hochbauplanung zu diesem Projekt, das sich aus den archäologischen Werkstätten und einem neuen Museumsgebäude zusammensetzt, wurde in einem Wettbewerbsverfahren ermittelt. Nach dem derzeitigen Stand dieses Verfahrens ist abzusehen, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes zumindest in Teilbereichen im Widerspruch zu den o. g. Planungen stehen. Aktuell wird das Ziel verfolgt, dass der ausgewählte Entwurf auf der Basis des § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt werden kann. Stehen Bebauungsplanfestsetzungen entgegen, scheidet diese Möglichkeit aus.

Der Bebauungsplan "Altstadttangente - Bereich Dagobertstraße - Teil IV (A 125/IV)" soll deshalb in einem förmlichen Satzungsverfahren aufgehoben werden. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass das wesentliche Planungsziel, nämlich die Aufrechterhaltung der Fußwegeverbindung in Richtung Winterhafen, auch als Planungsziel in die Wettbewerbsausschreibung eingespeist worden ist und von den Teilnehmern umgesetzt wurde. Die Altstadttangente ist gebaut und für den öffentlichen Verkehr gewidmet, insofern stehen aus dieser Sicht keine Gründe einer Aufhebung entgegen.

### **2. Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Altstadttangente - Bereich Dagobertstraße - Teil IV - Aufhebung (A 125/ IV/ A)" umfasst das Gebiet des Bebauungsplanes "Altstadttangente - Bereich Dagobertstraße - Teil IV (A 125/ IV)" mit Ausnahme des Teilabschnittes der Holzhofstraße zwischen Einmündung Neutorstraße und Einmündung Rheinstraße. Dieser Teilabschnitt des räumlichen Geltungsbereiches wurde bereits im Jahre 1988 im Zuge der Aufstellung des benachbarten Bebauungsplanes "Baublock Templerstraße, Uferstraße, Dagobertstraße und Rheinstraße (A 225)" förmlich aufgehoben.

Der Geltungsbereich umfasst somit den Abschnitt der Holzhofstraße ab Einmündung Dagobertstraße bis Einmündung Neutorstraße sowie den Abschnitt der Neutorstraße zwischen Holzhofstraße und Rheinstraße.

### **3. Bauleitplanverfahren**

Zur Aufhebung des Bebauungsplanes "Altstadttangente - Bereich Dagobertstraße - Teil IV (A 125/ IV)" muss ein formelles Bauleitplanverfahren durchgeführt werden. Da die Altstadttangente im wirksamen Flächennutzungsplan als Hauptverkehrsstraße dargestellt ist, steht die Aufhebung des Bebauungsplanes diesem Inhalt nicht entgegen. Es bedarf somit keiner Änderung des Flächennutzungsplanes.

### **3.1 Bisheriges Bauleitplanverfahren**

Der Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes "Altstadttangente - Bereich Dagobertstraße - Teil IV (A 125/ IV)" wurde vom Stadtrat am 30.06.2010 gefasst.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 12.07.2010 bis einschließlich 12.08.2010 im Aushangverfahren. Im Rahmen dieses Beteiligungsschrittes wurden keine Anregungen vorgebracht.

Im Zeitraum vom 18.03.2011 bis einschließlich 01.04.2011 wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Darüber hinaus fand am 07.04.2011 ein Vorkoordinierungstermin im Stadtplanungsamt statt. Die Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind dem in der Anlage beigefügten Vermerk zu entnehmen.

Die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom 08.06.2011 bis zum 15.07.2011 durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrensschrittes wurden von Seiten der Öffentlichkeit keine Anregungen vorgebracht. Parallel zur Offenlage wurde das Anhörverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Das Ergebnis ist dem in der Anlage beigefügten Vermerk zu entnehmen.

### **3.2 Weiteres Verfahren**

Der Bebauungsplan "Altstadttangente - Bereich Dagobertstraße - Teil IV - Aufhebung (A 125/ IV/ A)" soll als Satzung beschlossen werden.

### **4. Kosten**

Die Kosten für die zu erbringenden Ausgleichsmaßnahmen in Höhe von 33.000,-- Euro werden als Maßnahme der Stadt – im Sinne des Vertrages mit dem Land zur Bereitstellung des Baugrundstückes - im weiteren Verfahren bereitgestellt.

### **5. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen**

Die Aufhebung des Bebauungsplanes "A 125/IV" hat keine geschlechtsspezifischen Folgen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

- siehe Punkt 4 -